Hausordnung für den Treff●Punkt Langen

beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen bei Bregenz in ihrer Sitzung vom 3. November 2025.

Präambel

Das Mehrzweckgebäude Treff●Punkt, welches als gemeindeeigener Betrieb geführt wird, dient für Veranstaltungen aller Art, sportliche Zwecke sowie Schulsport. Für die Nutzung der Räumlichkeiten gelten die nachstehenden Regelungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung von Räumen im Treff●Punkt muss von der Gemeinde Langen genehmigt werden. Der Antrag ist frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung, mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
2. Die Gemeinde entscheidet über die Vergabe der Räume nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung.
3. Der Betrieb des Treff●Punkts liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die Nutzung kann für gemeindeeigene Veranstaltungen (inkl. Kindergarten und Volksschule), Ortsvereine und Interessengruppen erfolgen. Für Letztere wird ein festgelegtes Nutzungsentgelt erhoben.
    - Kleinveranstaltungen sind definiert als solche, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, kein Barbetrieb stattfindet, keine Live-Musik zum Einsatz kommt und an denen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Vorträge).
4. Die Gemeinde bestellt einen für die betriebstechnischen und organisatorischen Belange zuständigen Hausmeister.
5. Der Antragsteller muss der Gemeinde einen Hauptverantwortlichen benennen. Dieser hat sich mit dem Hausmeister abzustimmen und dessen Anweisungen zu befolgen.
6. Für die pünktliche Öffnung der Räume ist die Abstimmung zwischen dem Hausmeister und dem Verantwortlichen sicherzustellen.
7. Mit der Unterschrift auf dem Nutzungsantrag bestätigt der Antragsteller, die Hausordnung und die Nutzungsgebühren zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

II. Saalnutzung für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke

1. Die Betriebsführung durch die Gemeinde umfasst:
    - Die Bedienung und Betreuung der technischen Geräte (Beleuchtung, Beschallung, Belüftung).
    - Die laufende Kontrolle der WC-Anlagen.
    - Die Sicherstellung der Einhaltung feuerpolizeilicher und sicherheitstechnischer Vorschriften.
    - Hinweis: Die Bedienung während der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter selbst und wird nicht von der Gemeinde gestellt.
2. Die maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden:
    - Saal und Foyer: 400 Personen
    - Saal bestuhlt: 400 Personen
    - Bar und Galerie: 100 Personen Der Veranstalter hat eine nachvollziehbare Besucherzählung sicherzustellen (z.B. durch Eintrittskarten oder Strichliste).
3. Rauchen ist im gesamten Gebäude strengstens untersagt. Der Veranstalter muss auf dieses Verbot in geeigneter Form hinweisen. Offenes Feuer oder Kerzen sind auf der Bühne und im gesamten Gebäude grundsätzlich verboten.
4. Die Gemeinde Langen trifft die Vorkehrungen für die Bewirtung. Ein eventueller Bedarf für Bewirtung ist mit dem Nutzungsantrag bekanntzugeben.
5. Die Bestuhlung und das Aufräumen der Tische und Stühle erfolgen durch den Nutzer unter Aufsicht und Anweisung des Hausmeisters. Hierfür sind mind. zwei geeignete Personen bereitzustellen. Alternativ kann die Gemeinde diese Leistung gegen ein Entgelt erbringen.
6. Für den Ausschank von Getränken an einer im Saal aufgestellten Bar oder für eine offene Getränkeausgabe (Kaffee ausgenommen) ist die Verlegung eines Schutzbodens erforderlich. Die Verlegung und das anschließende aufräumen des Schutzbodens erfolgt durch die Gemeinde gegen ein festgesetztes Entgelt. Der Saalbenutzer ist zusätzlich für die Grobreinigung nach der Veranstaltung verantwortlich (besenreines Kehren, Entsorgung von Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältern).
7. Dekorationen jeglicher Art an Decken und Wänden dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. dem Hausmeister angebracht werden. Die Erfordernisse des Brandschutzes sind einzuhalten.
8. Die ordnungsgemäße Anmeldung meldepflichtiger Veranstaltungen bei der AKM ist Sache des Nutzers.

9. Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die nachweislich durch ihn oder seine Gäste verursacht wurden und nicht auf die mangelnde Sorgfalt der Gemeinde zurückzuführen sind. Die Kosten für die Schadensbehebung trägt der Nutzer.
10. Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Bei Missachtung kann er zum Schadenersatz herangezogen werden.
11. Die Behörde (Bürgermeister) kann eine Brandsicherheitswache anordnen, deren Kosten direkt mit der Ortsfeuerwehr abzurechnen sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Gemeinde mindestens eine Woche im Voraus.
12. Den Anweisungen des Hausmeisters und der diensthabenden Feuerwache ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände oder Fahrzeuge. Die Annahme und Ausgabe der Garderobe erfolgt durch Mitglieder der Feuerwehr, sofern dies gewünscht ist.
14. Die Standard-Sperrstunde für den Saal ist 01:00 Uhr. Anträge auf Verlängerung der Sperrstunde sind mit dem Nutzungsantrag beim Gemeindeamt Langen bei Bregenz zu stellen.

III. Saalnutzung für sportliche Zwecke

1. Die Raumvergabe für sportliche Zwecke erfolgt auf Grundlage eines Belegungsplans für das Schuljahr. Anträge für Nutzungen von über drei Tagen sind jeweils bis Ende August bzw. für das darauffolgende Schuljahr bis Ende März einzureichen. Kürzere Nutzungen sind spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge der schriftlich eingelangten Anträge.
2. Bei unentschuldigter Nichtinanspruchnahme der Räume kann die Gemeinde das festgelegte Entgelt verrechnen.
3. Den Nutzern stehen ein Trainerraum, zwei Umkleideräume mit Duschen sowie ein Damen- und Herren-WC zur Verfügung.
4. Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Treff●Punkts verboten.
5. Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Verantwortlichen der Nutzung sofort zu melden. Der Nutzer haftet für alle verursachten Schäden.
6. Der Saal darf nur mit hallentauglichen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern bei der Sportausübung entstehen.

8. Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass nach der Nutzung:
    - alle Sportgeräte und Matten an ihren vorgesehenen Platz zurückgelegt werden.
    - alle Wasserhähne geschlossen sind.
    - die Räume aufgeräumt und sauber verlassen werden.
    - die Beleuchtung ausgeschaltet und die Türen versperrt sind.
9. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung bei Unzulänglichkeiten oder aus wichtigen betrieblichen Gründen jederzeit zu widerrufen.
10. Bei Nutzung des Saals für gesellschaftliche oder kulturelle Zwecke ist eine sportliche Nutzung nicht möglich.

Langen bei Bregenz, am 03.11.2025

Der Bürgermeister

Josef Kirchmann

GEMEINDE LANGEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Langen bei Bregenz
	Datum	2025-11-20T15:23:30+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Langen Dorf 150 E-mail:gemeinde@langen.at überprüft werden.